

Zusammenfassung der wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Kabinettsfassung ggü. dem Referentenentwurf

Hinzurechnung des Finanzierungsanteils aus Lizenzaufwendungen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe f GewStG-E

| Regelung im Referentenentwurf | Einwand gegen diese Regelung | Änderung im Kabinetentwurf |
|---|--|---|
| <p>Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig bei Lizenzzahlungen für befristet überlassene Rechte der Finanzierungsanteil in Höhe von 25 % der Zahlung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zu 25 % hinzugerechnet wird. Ausnahmen von dieser Hinzurechnung sind nicht vorgesehen.</p> | <p>Insbesondere die IT-Branche trägt vor, die Lizenzen würden regelmäßig nicht langfristig im Unternehmen genutzt. Sei würden vielmehr zusammen mit den Computern an den Endkunden weiterverkauft. Eine Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen in diesen Lizenzzahlungen müsse daher unterbleiben. Ein ähnliches Problem stellt sich auch in anderen Fällen des „Lizenzhandels“ z.B. beim Handel mit Filmrechten.</p> | <p>Es wird in den Gesetzentwurf eine Ausnahme bei der Hinzurechnung von Lizenzen aufgenommen. In Fällen, in denen dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber lediglich das befristete Recht eingeräumt wird, daraus abgeleitete Rechte weiterzueräußern (z.B. Software zu kopieren um sie – ansonsten im Wesentlichen unverändert - an Endabnehmer zu verkaufen), soll auf die Hinzurechnung verzichtet werden. Der Lizenznehmer tritt hier wirtschaftlich „nur“ als Makler auf. Im Ergebnis handelt es sich um eine Freistellung so genannter Vertriebslizenzen von der Hinzurechnung handeln.</p> |

Einschränkung des Sofortabzugs der Anschaffungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter

| Regelung im Referentenentwurf | Einwand gegen diese Regelung | Änderung im Kabinetentwurf |
|---|--|--|
| <p>Regelung im Referentenentwurf</p> <p>Selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 410 € nicht übersteigen, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Diesen Sofortabzug können bislang alle Steuerpflichtigen unabhängig von der Einkunftsart uneingeschränkt in Anspruch nehmen.</p> <p>Die GWG-Regelung soll zwecks Gegenfinanzierung der vorgesehenen Entlastungen im Unternehmensbereich eingeschränkt werden. Nach dem vorliegenden Referentenentwurf können nur noch diejenigen Unternehmen den Sofortabzug in Anspruch nehmen, die die Größenmerkmale des § 7g EStG (kleine und mittelständige Unternehmen) nicht überschreiten. Zur Vermeidung von unverhältnismäßigen bürokratischen Mehrbelastungen wird für alle Unternehmen eine Bagatellgrenze von 60 € eingeführt, die also auch eine Sofortabschreibung kleinerer Investitionen (z.B. Büromaterial) bei größeren Betrieben noch zulässt. Im Ergebnis beschränkt sich das Verbot der Sofortabschreibung von GWG also auf große Unternehmen.</p> | <p>Die vorgesehene Einschränkung der GWG-Regelung führt bei den betroffenen Unternehmen zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand. So müssen deutlich mehr Wirtschaftsgüter einzeln inventarisiert sowie von der Buchhaltung erfasst, d. h. aktiviert und fortgeführt werden.</p> | <p>Zur Vermeidung der mit der Einschränkung der GWG-Regelung verbundenen bürokratischen Mehrbelastungen der betroffenen Unternehmen sind folgende Änderungen erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgrenzung nach Betriebsgrößenmerkmalen entfällt 2. Sofortabzug von selbstständig nutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis zu 100 € (Modifizierung des bisherigen § 6 Abs. 2 EStG, aber kein Wahlrecht mehr), gilt für alle Gewinneinkunftsarten (für Überschusseinkunftsarten, z.B. Arbeitnehmer, gilt weiterhin ein Betrag von 410 €) 3. „Poolbewertung“ von GWG bei den Gewinneinkunftsarten mit Anschaffungskosten von mehr als 100 € bis zu 1.000 € mit festgelegter pauschaler Nutzungsdauer (zwingende Anwendung, kein Wahlrecht): <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der Summe aller Zugänge pro Kalenderjahr |

| Regelung im Referentenentwurf | Einwand gegen diese Regelung | Änderung im Kabinetentwurf |
|-------------------------------|------------------------------|--|
| | | <p>(jahrgangsbezogene Sammelposten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - einheitlichen Abschreibungsdauer von 5 Jahren <p>4. Keine Änderung des jeweiligen „Pools“ bei Entnahme/Veräußerung oder Verlust einzelner Wirtschaftsgüter</p> |

Gewerbesteuer: Prozentsatz der in Mieten und Leasingraten enthaltenen Finanzierungsanteile

| Regelung im Referentenentwurf | Einwand gegen diese Regelung | Änderung im Kabinetentwurf |
|--|--|--|
| <p>Vorgesehen ist, alle Zinsen und die Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingrate, Lizenzen usw. zur 25% zur Gewerbesteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Mit diesem Ansatz wird die derzeitige steuerinduzierte Gestaltung (Aufnahme von kurzfristigen statt von langfristigen Krediten) unattraktiv. Um zukünftig steuerinduzierte Substitutionen (Anmietung oder Leasing anstatt fremdkapitalfinanzierter Kauf) zu verhindern, müssen auch die Finanzierungsanteile dieser Fremdkapitalsubstitute einbezogen werden. Pauschal wurde vom BMF, auf Basis von Berechnungen einiger Länder und der Kommunen, ein Finanzierungsanteil von 25% bei mobilen und von 75% bei immobilien Wirtschaftsgütern unterstellt. Zahlungen</p> | <p>Nach Angaben der Leasingbranche ist die vom BMF unterstellte Höhe der Finanzierungsanteile in den Miet- und Leasingzahlungen zu hoch. Statt 25% wird ein Intervall von 9,1% bis 18% ermittelt.</p> <p>Die Ergebnisse können grundsätzlich nachvollzogen werden. Allerdings besteht eine gewisse Sensitivität bezüglich des gewählten Zinssatzes und der Laufzeit. Gerade der vom Leasingverband gewählte Zinssatz von 5% erscheint im längerfristigen Vergleich als zu gering. Bei realistischeren Zinssätzen (z.B. 8%) erhöhen sich die Finanzierungsanteile stark und erreichen bei ausgewählten Gütern auch Werte von über 20%. ECHTdaten eines Unternehmens hatten aber auch die 25% bestätigt.</p> | <p>Änderung im Kabinetentwurf</p> <p>Es ist eine Verringerung des pauschalen Ansatzes für in Leasingraten und in Mietzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter enthaltene Finanzierungsanteile auf 20%.</p> <p>Die Änderung führt ggü. dem Referentenentwurf zu folgenden finanziellen Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Senkung des Anteilssatzes auf 20% führt in der vollen Jahreswirkung zu einer Verringerung der Mehreinnahmen durch die Neuregelung der Hinzurechnungsbesteuerung in |

| Regelung im Referentenentwurf | Einwand gegen diese Regelung | Änderung im Kabinetentwurf |
|--|------------------------------|--|
| <p>(Mieten, Leasing usw.) werden somit zu 6,25% in die Gewerbesteuerbemessungsgrundlage einbezogen (100*25%*25%). Die Belastung durch die Gewerbesteuer beträgt bei einem Gewerbesteuersatz von 14% somit 0,88% des tatsächlichen Zahlbetrags (Preiseffekt).</p> <p>Die Hinzurechnungen erhöhen die ertragsunabhängigen Belastungen der Unternehmen, stabilisieren die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden und erschweren die grenzüberschreitende Gewinnverlagerung (durch Kredite, Lizenzgebühren, Leasingraten).</p> | | <p>Höhe von 30 Mio. €. Davon entfällt auf die Gemeinden ein Steuerausfall von 24 Mio. €.</p> |

Funktionsverlagerungen

=> Vorgesehen ist im Kabinetentwurf folgende Änderung:

Hinsichtlich der widerlegbaren Vermutung für eine Anpassungsklausel wird im Kabinetentwurf klargestellt, dass sich die Vermutung nicht nur darauf bezieht, dass unabhängige Dritte eine sachgerechte Anpassungsklausel vereinbart hätten, sondern auch darauf, dass zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses Unsicherheiten bestanden. Dies führt zu einer besseren Übereinstimmung mit den OECD-Grundsätzen.

Darüber hinaus regelt § 1 Abs. 3 Satz 12 AStG-E vier Elemente neu:

- (1) Die Finanzverwaltung darf eine Anpassung nur vornehmen, wenn die Unternehmen keine sachgerechte Anpassungsklausel vereinbart haben.
- (2) Die erhebliche Abweichung muss innerhalb von 10 Jahren nach Geschäftsabschluss eintreten.
- (3) Eine Korrektur nach dieser Vorschrift ist nur einmalig zulässig.
- (4) Eine erforderlich werdende Anpassung ist in dem Jahr vorzunehmen, das dem Jahr folgt, in dem die Abweichung eingetreten ist.

Durch die Änderungen wurde Bedenken der Wirtschaft der Rechnung getragen, die Sorgen im Hinblick auf Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit geäußert hatten. Es ergaben sich auch Zweifel seitens der Verwaltung wegen der Administrierbarkeit. BMBF legt besonderen Wert darauf, dass in der vorgesehenen Rechtsverordnung, die parallel zum Gesetzgebungsverfahren zur Unternehmenssteuerreform erarbeitet werden soll, und einem BMF-Schreiben die erforderlichen Konkretisierungen für die Unternehmen im internationalen Vergleich wettbewerbsneutral ausgestaltet werden; außerdem soll sich die Besteuerung von Gewinnpotentialen an internationalen Maßstäben ausrichten. Diese Aussagen finden sich mehrfach in der Begründung des Gesetzentwurfs.

Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)

=> Vorgesehen sind im Kabinetentwurf folgende Änderungen:

Veräußerungsgewinne i.S.v. § 16 EStG können nach § 34a EStG begünstigt sein, wenn sie in doppel- oder mehrstöckigen Personengesellschaften auf den unteren Ebenen anfallen und nicht entnommen werden.

Bei doppel- oder mehrstöckigen Personengesellschaften kommt es häufig vor, dass Beteiligungen auf der unteren Ebene veräußert werden und für diese Fälle nicht der Freibetrag des § 16 Abs. 4 EStG (Freibetrag für Veräußerungsgewinne) und/oder die Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen wird. Diese Veräußerungsgewinne wären nach dem Stand des Referentenentwurfs nicht nach § 34a EStG begünstigt gewesen, auch wenn sie im Unternehmen verbleiben und der Stärkung des Eigenkapitals dienen. Durch eine Änderung im Kabinetentwurf wird geregelt, dass solche Veräußerungsgewinne bei Nichtentnahme begünstigt werden können, soweit für die Gewinne nicht der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG und/oder die Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen wird. Damit wird einem Petition der Wirtschaft gefolgt.

Klarstellung, dass steuerfreie Einkünfte im laufenden Wirtschaftsjahr vorrangig entnommen werden und damit das Thesaurierungsbegünstigungsvolumen entsprechend höher ist.

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass steuerfreie Gewinnanteile nicht unter die Begünstigung des § 34a EStG fallen, da sie ohnehin nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Hiervon betroffen sind insbesondere Auslandsgewinne, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfrei gestellt sind.

Keine Nachversteuerung von Entnahmen für die Bezahlung von Erbschaft- und Schenkungsteuer

Neu in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde eine Regelung, dass Entnahmen aus dem Betrieb zur Bezahlung von Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) - soweit sie auf die Übertragung dieses Betriebs entfällt im Jahr der Entnahme in dieser Höhe nicht zur Nachversteuerung führt.

Abgeltungssteuer: Häftiger Unterschiedsbetrag bei Versicherungsleistungen nur in der Veranlagung

=> Vorgesehen ist im Kabinetentwurf folgende Änderung:

Anders als im Referentenentwurf vorgesehen, werden solche Lebensversicherungen, die bereits nach geltendem Recht begünstigt sind (Besteuerung nur der Hälfte des in der Versicherungsleistung enthaltenen Ertrags - sog. hälftiger Unterschiedsbetrag - mit dem persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen, wenn die Auszahlung der Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren erfolgt) nicht in die Abgeltungssteuer einbezogen. Leistungen aus Lebensversicherungen, die nicht begünstigt sind und bei denen der volle Unterschiedsbetrag nach geltendem Recht mit dem persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen zu versteuern ist, werden dagegen künftig der Abgeltungssteuer unterliegen. Die Nichteinbeziehung der begünstigten Lebensversicherungen in die Abgeltungssteuer ist zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gerechtfertigt, da ansonsten der Wertzuwachs - bei Anwendung des Abgeltungssteuersatzes - bei diesen Leistungen lediglich in Höhe von höchstens 12,5 % besteuert würde. Damit würde ohne sachlichen Grund eine noch weitergehende steuerrechtliche Begünstigung von Lebensversicherungsleistungen gegenüber anderen Anlagenprodukten erfolgen. Da diese Erträge dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterfallen, gelten für sie abweichend von §20 Abs. 6 die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Verlustverrechnungs- und Verlustausgleichsregeln.

Zinsschranke

=> Vorgesehen ist im Kabinetentwurf folgende Änderung:

Es ist eine Regelung ergänzt worden, wonach eine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung bei einer Konzerngesellschaft zur Anwendung der Zinsschranke bei allen Konzerngesellschaften führt. Die Änderung war notwendig, um grenzüberschreitende Gestaltungen zu verhindern und ist mit dem hessischen Finanzministerium abgestimmt. Im Ergebnis sind damit mehr Unternehmen von dem Abzugsverbot betroffen.

Vorauszahlungen

=> Vorgesehen ist im Kabinetentwurf folgende Änderung:

Um die zeitliche Wirkung der Finanzierung vorzuziehen, wird eine Regelung vorgesehen, nach der bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2008 die Tarifsenkungen bei Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer nur dann berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige auch Sachverhalte erklärt, die die Finanzierung betreffen. Auf diese Weise werden die voraussichtlichen Steuermindereinnahmen im ersten Kassenjahr reduziert.